

Benutzungsgebührenordnung für Parkanlagen, Grünflächen und Plätze in der Gemeinde Rastede

Auf Grundlage von § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert am 29.01.2025 Nds. GVBl. 2025 Nr.3), in Verbindung mit der Benutzungsordnung für Parkanlagen, Grünflächen und Plätze in der Gemeinde Rastede wird folgende Benutzungsgebührenordnung erlassen.

§ 1

Erhebung von Nutzungsgebühren

- (1) Für alle Sondernutzungen (Veranstaltungen), bei denen die Gemeinde einem Sondernutzungsberechtigten die Nutzung einer in § 1 der Benutzungsordnung genannten öffentlichen Flächen und Plätze überlässt, wird von der Gemeinde eine Nutzungsgebühr erhoben. Die Nutzungsgebühr bemisst sich nach § 2 Abs.1 und ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.
- (2) Darüber hinaus werden, sofern in Anspruch genommen, zusätzliche Entgelte für besondere Leistungen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Strom, Wasser, Kassenwagen, Kassenaufstellern sowie etwaiger Leistungen des Bauhofes der Gemeinde Rastede, gesondert in Rechnung gestellt. Diese Zusatzentgelte bemessen sich nach den Bestimmungen in § 2 Abs. 2 und 3 und nach gesonderter Nutzungsvereinbarung.
- (3) Gemäß § 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung stellen von der Gemeinde Rastede durchgeführte Wochenmarktveranstaltungen ausdrücklich keine Sondernutzung dar. Eine Erhebung von Nutzungsgebühren nach Abs. 1 sowie zusätzlicher Entgelte nach Abs. 2 erfolgt daher nicht. Die Erhebung von Marktstandgeldern nach der hierfür geltenden Satzung der Gemeinde Rastede bleibt davon unberührt.

§ 2

Nutzungsgebühr und Entgelte

- (1) Die **Nutzungsgebühr** zuzüglich der Umsatzsteuer beträgt jeweils:
 - a. für das **Turnierplatzgelände** einschließlich einer Parkplatzfläche „Am Hankhauser Busch“ für jeden Veranstaltungstag 1.700,- Euro.
 - b. für den **Kögel-Willms-Platz** für jeden Veranstaltungstag 360,- Euro.
 - c. für den **Marktplatz** für jeden Veranstaltungstag 360,- Euro.
 - d. für den **Dorfplatz Hahn-Lehmden** für jeden Veranstaltungstag 360,- Euro.

(2) Für die **Inanspruchnahme besonderer Leistungen** werden folgende Entgelte erhoben:

- a. Nutzung von Kassenwagen: 90,00 Euro je Stück und Veranstaltungstag,
- b. Nutzung von Kassenaufstellern: 50,00 Euro je Stück und Veranstaltungstag,
- c. Bereitstellung von Stromanschlüssen: Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Verbrauch,
- d. Bereitstellung von Wasser- und Abwasseranschlüssen: Abrechnung erfolgt ebenfalls nach dem tatsächlichen Verbrauch.

Die Entgelte für Kassenwagen und Kassenaufsteller umfassen sämtliche damit verbundene Leistungen, insbesondere die Bereitstellung, den Transport sowie die Endreinigung nach Beendigung der Nutzung. Die konkreten Modalitäten der Inanspruchnahme der besonderen Leistungen werden im Rahmen der gesondert abzuschließenden Nutzungsvereinbarung festgelegt.

(3) In Anspruch genommene Leistungen des Bauhofes der Gemeinde Rastede werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 3

Rückgabe des Geländes und Sicherheitsleistung

- (1) Vor Beginn der Veranstaltung wird das Gelände gemeinsam begangen. Nach deren Abschluss erfolgt eine weitere Begehung zur Abnahme.
- (2) Wenn der Sondernutzungsberechtigte das Gelände nicht schadenfrei, vergleichbar dem ursprünglichen Zustand, zurückgibt, hat er alle Kosten, die der Gemeinde zur Wiederherstellung des alten Zustandes entstehen, an diese zu erstatten. Sie werden dem Sondernutzungsberechtigten separat in Rechnung gestellt.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Beginn der Veranstaltung vom Sondernutzungsberechtigten eine Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro zu verlangen. Die genauen Bedingungen werden in der gesonderten Nutzungsvereinbarung geregelt.

§ 4

Fälligkeiten

- (1) Die Nutzungsgebühr, einschließlich einer gegebenenfalls zu leistenden Sicherheitsleistung, ist spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung an die Gemeinde zu entrichten.

- (2) Die Entgelte für besondere Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 sind nach Rechnungstellung durch die Gemeinde nach Abschluss der Veranstaltung fällig und sind unverzüglich zu begleichen.

§ 5

Rücktritt und Entschädigung

- (1) Erfolgt die Zahlung nach § 4 Abs.1 nicht vollständig oder fristgerecht, kann die Gemeinde durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Sondernutzungsberechtigten von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten, ohne hierdurch schadensersatzpflichtig zu werden. Sämtliche insoweit durch den Ausfall der Veranstaltung entstehenden Kosten trägt der Veranstalter.
- (2) Der Sondernutzungsberechtigte ist berechtigt, bis zu acht Wochen vor der geplanten Veranstaltung durch schriftliche Mitteilung an die Gemeinde von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten. Im Falle eines Rücktritts nach Ablauf dieser Frist ist der Gemeinde eine Ausfallentschädigung in Höhe von bis zu 50 Prozent der ursprünglich festgelegten Nutzungsgebühr gemäß § 2 Abs.1 zu zahlen. Diese Ausfallentschädigung ist ebenfalls zu leisten, wenn die Veranstaltung kurzfristig abgesagt werden muss und der Sondernutzungsberechtigte die Absage zu vertreten hat.
- (3) Sollte eine Veranstaltung kurzfristig ausfallen und der Grund hierfür nicht im Verantwortungsbereich des Sondernutzungsberechtigten liegen, ist die Gemeinde berechtigt, die angefallenen Regiekosten in Rechnung zu stellen.
- (4) Die Gemeinde Rastede ist berechtigt, von der geplanten Veranstaltung entschädigungslos zurückzutreten, wenn insbesondere der Platz aufgrund höherer Gewalt nicht zur Verfügung steht. Witterungsereignisse können höhere Gewalt begründen.
- (5) Die Gemeinde Rastede ist zudem berechtigt, entschädigungslos von der geplanten Veranstaltung zurückzutreten, wenn die zusätzlich erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstigen Bewilligungen – insbesondere verkehrsbehördliche Anordnungen – sowie weitere verlangte Nachweise und Unterlagen trotz Fristsetzung nicht rechtzeitig nachgereicht werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltrichtlinie der Gemeinde Rastede für den Rennplatz Rastede vom 27.04.2004 außer Kraft.

Rastede, den

Krause
Bürgermeister

ENTWURF